



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen**

### **Antrag der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Oxo-Betriebs I durch Engpassbeseitigung**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.05.2023

53.04-0990908-0700-G16,8a-0071/21

Die OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 21.09.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Oxo-Betriebs I durch Engpassbeseitigung auf dem Werksgelände an der Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Antragsgegenstand ist die:

- 1) Aktualisierung des Vielstoff- und Mehrzweckbetriebs nach § 6 Abs. 2 BImSchG in Bezug auf aktuell geltende Rechtsnormen
- 2) Streichung veralteter Nebenbestimmungen
- 3) Aufstellung von Aggregaten (wie Pumpen, Kühlern und Abscheidern) in den BE 1.100, 1.200, 1.500, 3.600 und 3.700
- 4) Betrieb eines parallel/seriell geschalteten Reaktors (C1302) mit dazugehörigen Peripherieeinrichtungen in der BE 1.100
- 5) Durchführung eines zusätzlichen Konditionierungsschrittes in den neuen Reaktoren (C1401A/B) mit dazugehörigen Peripherieeinrichtungen in der BE 1.400
- 6) Errichtung und den Betrieb von neuen Kolonnen (K3405, K3504 und K3505) samt Peripherieeinrichtungen in den BE 3.400 und BE 3.500
- 7) Nutzungserweiterung der bestehenden, genehmigten Kolonne (K3404) in der BE 3.400 hins. der Vorlaufabtrennung
- 8) Wiederinbetriebnahme eines Vorlagentanks (B1532) in der BE 3.600
- 9) Klarstellung zu den zurückgebauten BE's 2.100/2.200
- 10) Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungsanbindungen zum Werksnetz und/oder zu anderen Anlagen in diversen BE





- 11) Umsetzung von HAZOP-Maßnahmen
- 12) Flexibilisierung der Apparate und kraftbetriebenen Arbeitsmittel (die Änderungen sind vollständig in den jeweiligen Listen der Antragsunterlagen Kapitel II je Betriebseinheit beschrieben)
- 13) Austausch der bestehenden Tanke B55 und B56 im Baufeld C550a durch zwei neue Tanke (ebenfalls B55 und B56) samt Peripherieeinrichtungen in der BE 5.100
  - inkl. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
  - inkl. Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- 14) Ertüchtigung der Auffangräume B500b und B500c
  - inkl. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- 15) Klarstellung hins. der Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV für folgende Tanke
  - Tank B51 in Baufeld B410
  - Tanke B63 und B67 in Baufeld B500c
  - Tanke B65 und B66 in Baufeld B500b
- 16) Klarstellung hins. der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bzw. der Ausnahme davon nach § 41 AwSV für folgende Tanke
  - Tank B51 in Baufeld B410
  - Tanke B63 und B67 in Baufeld B500c
  - Tanke B65 und B66 in Baufeld B500b
- 17) Klarstellung hins. der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bzw. der Ausnahme davon nach § 41 AwSV für die Olefinentladung und Rückstandsverladung in der BE 1.500/BE 6.000

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Änderungsvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des UVPG vorgelegt.





Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Otto-Roelen-Straße 3 in 46147 Oberhausen bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort des Oxo-Betriebs I auf dem Werksgelände der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets. Der Bereich des Werksgeländes der OQ Chemicals ist bereits industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 240 m Luftlinie westlicher Richtung zur Anlage. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind keine baulichen Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht. Es erfolgen nur technische Errichtungsarbeiten von Aggregaten in bestehenden Baufeldern, die bereits industriell genutzt werden.

In unmittelbarer Nähe zur Anlage befinden sich keine schützenswerten Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Die geplanten Änderungen der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG bedingen keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine relevanten Veränderungen der Immissionssituation um den Standort.

Durch die beantragten Änderungen erhöht sich die Menge der anfallenden Abfälle nicht. Die Abfallsituation ändert sich nicht. Es fällt durch die geplanten Änderungen auch kein zusätzliches Abwasser an, so dass sich die Abwassersituation am Standort nicht ändert. Anfallendes Oberflächenwasser erfolgt weiterhin unverändert zum genehmigten Bestand: Oberflächenwasser (einschließlich Tageswasser) werden in Sammelgruben gesammelt, kontrolliert und bei Gutbefund über die Werkskanalisation zur Abwasserbehandlungsanlage gepumpt. Erforderlichenfalls werden sie einer geeigneten Entsorgung zugeführt.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.





Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung der Anlage führt nicht dazu, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen im Sinne der TA Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet

Wölbing

